

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rahden

Aufgrund von § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW. 28.11.2016, S. 965 ff), hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.11.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rahden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Bekanntmachungskasten der Stadt Rahden am Rathaus, Lange Str. 5, Rahden, für die Dauer von mindestens 7 Kalendertagen ausgehängt sowie im Internet auf der Seite der Stadt Rahden www.rahden.de unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. Zugleich wird in dem Aushang auf die Veröffentlichung auf der Internet-Seite der Stadt Rahden unter Angaben der Internet-Adresse www.rahden.de hingewiesen. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Rahden unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht und auf den Aushang hingewiesen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rahden tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Diese Bekanntmachung ist im Bekanntmachungskasten der Stadt Rahden am Rathaus, Lange Str. 5, 32369 Rahden, ausgehängt und parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Rahden, 07. Mai 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Honsel', written in a cursive style.

Dr. Honsel
(Bürgermeister)